

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 709/95 des Rates vom 27. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Russischen Föderation und der Ukraine mit Ausnahme der Ausfuhren der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen wurden** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 710/95 des Rates vom 27. März 1995 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten mit Ursprung in Malaysia, der Volksrepublik China, der Republik Korea, Singapur und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls** ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 711/95 des Rates vom 27. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak** ..... 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 712/95 des Rates vom 27. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1799/94 über die Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Jahr 1994** ..... 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 713/95 des Rates vom 27. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 620/71 zur Festlegung von Rahmenbestimmungen für Kaufverträge über Flachs- und Hanfstroh** ..... 16
- Verordnung (EG) Nr. 714/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln ..... 17
- Verordnung (EG) Nr. 715/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira ..... 19
- Verordnung (EG) Nr. 716/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln ..... 21

Preis : 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 717/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira .....	23
Verordnung (EG) Nr. 718/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements .....	25
Verordnung (EG) Nr. 719/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis .....	27
Verordnung (EG) Nr. 720/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .....	30
Verordnung (EG) Nr. 721/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel .....	33
Verordnung (EG) Nr. 722/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis .....	36
Verordnung (EG) Nr. 723/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse ....	37
Verordnung (EG) Nr. 724/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel .....	39
Verordnung (EG) Nr. 725/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckerssektors .....	42
Verordnung (EG) Nr. 726/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	45
Verordnung (EG) Nr. 727/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckerssektors in unverändertem Zustand .....	47
Verordnung (EG) Nr. 728/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Finnland und Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für finnische und portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung .....	50
Verordnung (EG) Nr. 729/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	51
Verordnung (EG) Nr. 730/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren .....	53
Verordnung (EG) Nr. 731/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren .....	57
Verordnung (EG) Nr. 732/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckerssektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren .....	59
Verordnung (EG) Nr. 733/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den am 27. und 28. März 1995 für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors gestellten Vorausfestsetzungsbescheinigungsanträgen stattgegeben wird .....	61

Verordnung (EG) Nr. 734/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisezeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden .....	62
Verordnung (EG) Nr. 735/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	63
Verordnung (EG) Nr. 736/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle .....	65
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 737/95 der Kommission vom 30. März 1995 zur Einstellung des Fangs von Schwarzem Heilbutt durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats .....</b>	<b>66</b>
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 738/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1994/95 .....</b>	<b>67</b>
Verordnung (EG) Nr. 739/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Eröffnung eines im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkaufs von Weinalkohol zur Verwendung im Kraftstoffsektor in Schweden .....	68
Verordnung (EG) Nr. 740/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker .....	72
Verordnung (EG) Nr. 741/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise .....	74
Verordnung (EG) Nr. 742/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis .....	76
Verordnung (EG) Nr. 743/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	78
Verordnung (EG) Nr. 744/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	80
Verordnung (EG) Nr. 745/95 der Kommission vom 31. März 1995 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .....	82

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

95/92/EG :

- ★ **Beschluß der Kommission vom 20. März 1995 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Farbfernsehempfängergeräten mit Ursprung in der Türkei .....**

84

95/93/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 24. März 1995 zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten in Drittländern <sup>(1)</sup> .....**

86

95/94/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 24. März 1995 über das Verzeichnis der zur Einfuhr von Schweinesperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in bestimmten Drittländern <sup>(1)</sup> .....**

87




---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 709/95 DES RATES**

vom 27. März 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Russischen Föderation und der Ukraine mit Ausnahme der Ausfuhren der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen wurden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

**B. Kündigung einer Verpflichtung**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Länder<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

**A. Vorläufige Maßnahmen**

- (1) Mit dem Beschluß 91/512/EWG der Kommission vom 25. Juli 1991<sup>(2)</sup> wurden Verpflichtungsangebote im Rahmen der Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Sowjetunion, Ungarn, Polen, der Tschechoslowakei und der Volksrepublik China sowie im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in Brasilien und Jugoslawien angenommen. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 des Rates<sup>(3)</sup> wurde ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Russischen Föderation und der Ukraine eingeführt, mit Ausnahme der Ausfuhren der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen wurden.

- (2) Das russische Exportunternehmen V/O Stankoimport, das im obgenannten Antidumpingverfahren eine Verpflichtung angeboten hatte, setzte die Kommissionsdienststellen im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung über die Einhaltung der Verpflichtung davon in Kenntnis, daß es mit der Ausfuhr bestimmter Arten von künstlichem Korund begonnen hat, die es im Rahmen der Verpflichtung nach eigenen Aussagen ursprünglich nicht exportierte. Außerdem machte Stankoimport geltend, daß es für das Unternehmen aufgrund veränderter Marktbedingungen schwierig sei, bestimmte andere Arten von künstlichem Korund zu den in der Verpflichtung vorgesehenen Preisen zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zu verkaufen. Am 20. September 1994 führten die Kommissionsdienststellen in diesem Zusammenhang einen Kontrollbesuch in dem Unternehmen durch. Am 21. November 1994 setzte Stankoimport die Kommissionsdienststellen von seiner Absicht in Kenntnis, seine Verpflichtung mit Wirkung vom 1. Januar 1995 zu kündigen.

**C. Endgültiger Zoll**

- (3) Im Falle der Kündigung einer Verpflichtung wird gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 ein endgültiger Zoll auf der Grundlage der Feststellungen im Rahmen der Untersuchung eingeführt, die zu der Verpflichtung geführt hat, sofern diese Untersuchung mit einer endgültigen Feststellung von Dumping und einer Schädigung abgeschlossen wurde. Die Untersuchung, die zur Annahme des Verpflichtungsangebots von Stankoimport mit dem Beschluß 91/512/EWG geführt hat, wurde im Falle der Sowjetunion mit einer endgültigen Feststellung von Dumping und einer dadurch verursachten Schädigung sowie mit der

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 355/95 (AbI. Nr. L 41 vom 23. 2. 1995, S. 2).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 2. 10. 1991, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 235 vom 18. 9. 1993, S. 1.

Schlußfolgerung abgeschlossen, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft lag. Wäre das Verpflichtungsangebot von Stankoimport nicht angenommen worden, wäre ein Antidumpingzoll von 9,8 % eingeführt worden. Derselbe Zollsatz wurde in der Folgezeit mit der Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 für die übrigen Ausführer in der Russischen Föderation eingeführt. Nach Ansicht des Rates sollte Stankoimport daher im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 nicht länger von dem Antidumpingzoll von 9,8 % ausgenommen werden; folglich sollte die Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 dahingehend geändert werden, daß für alle Ausführer in der Russischen Föderation derselbe Zoll von 9,8 % gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 wird gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. GIRAUD

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 710/95 DES RATES**

vom 27. März 1995

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten mit Ursprung in Malaysia, der Volksrepublik China, der Republik Korea, Singapur und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2376/94 der Kommission<sup>(2)</sup> (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten (nachstehend „CTV“ genannt) mit Ursprung in Malaysia, der Volksrepublik China, der Republik Korea, Singapur und Thailand in die Gemeinschaft eingeführt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 140/95 des Rates<sup>(3)</sup> wurde die Geltungsdauer dieses Zolls um zwei Monate bis zum 3. April 1995 verlängert.

**B. WEITERES VERFAHREN**

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls nahmen mehrere interessierte Parteien schriftlich Stellung und wurden auf ihren Antrag hin angehört.
- (3) Die Parteien wurden auf ihren Antrag hin über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Zölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (4) Die mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der Parteien wurden geprüft und die Feststellungen der Kommission, soweit angemessen, zu ihrer Berücksichtigung geändert.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (AbI. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 1. 10. 1994, S. 50.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 28. 1. 1995, S. 1.

**C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

- (5) Da keine neuen Beweise oder Argumente zur Ware und zur gleichartigen Ware vorgebracht wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 8 bis 18 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

**D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT**

- (6) Nach der Einführung der vorläufigen Zölle stellten mehrere Ausführer den Status der Antragsteller mit der Begründung in Frage, daß die Kriterien zur Ermittlung des Tätigkeitsschwerpunkts der Hersteller (Randnummer 23 der vorläufigen Verordnung) nicht streng genug seien, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, daß die Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aus den betroffenen Ländern bis zu 25 % der in der Gemeinschaft verkauften Produktion dieses Wirtschaftszweigs ausmachten.

Hier ist folgendes zu erinnern: Wenn bestimmte Hersteller mit den betroffenen Ausführern geschäftlich verbunden sind oder die fragliche Ware selbst einführen, haben die Gemeinschaftsorgane gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) die Möglichkeit, unter dem Begriff „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ nur die übigen Hersteller zu verstehen.

In diesem Verfahren wurde hinreichend nachgewiesen, daß die Gemeinschaftshersteller mit Hilfe der Einfuhren aus den vom Verfahren betroffenen Ländern versuchten, mit einer möglichst vollständigen Palette von Modellen auf dem Markt zu bleiben bzw. Marktnischen zu schützen, die sie ohne den Verkauf der fraglichen Modelle verloren hätten. Außerdem wurde berücksichtigt, daß die Geschäftsentscheidung der Hersteller, CTV aus den fraglichen Ländern zu importieren, zumindest teilweise auf das nachweislich schädigende Dumping zurückzuführen war; ferner wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß die bereits gesunkenen Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt durch die Preise dieser Einfuhren nicht unterboten wurden.

Ein Ausführer machte darüber hinaus geltend, daß aufgrund des angeblich unzulänglichen Status der Antragsteller die Schädigung auf einer zu geringen Grundlage ermittelt worden sei. Wie in der vorläufigen Verordnung erläutert, wurde der Status der Antragsteller von der Kommission eingehend geprüft. Nach Ansicht des Ausführers hätte die Kommission bei der Prüfung der Frage, ob auf die Antragsteller ein größerer Teil der Gemeinschafts-

produktion entfiel, auch andere Gemeinschaftshersteller berücksichtigen müssen, die sich dem Antrag nicht angeschlossen hatten. Da die Kommission diesen Aspekt bei ihrer Überprüfung bereits berücksichtigt hatte, wurde das Argument des Ausführers als unbegründet zurückgewiesen.

- (7) Daher wird die Auffassung vertreten, daß Artikel 4 Absatz 5 der Grundverordnung in der vorläufigen Verordnung in angemessener und vertretbarer Weise angewandt wurde, so daß die Feststellungen unter den Randnummern 19 bis 23 der vorläufigen Verordnung und somit der Status der Antragsteller bestätigt werden. Dementsprechend werden die Behauptungen zum Umfang der Schadensprüfung zurückgewiesen.

#### E. URSPRUNG

- (8) Die drei chinesischen Ausführer, auf die unter den Randnummern 33 und 34 der vorläufigen Verordnung verwiesen wird, erhoben Einwände gegen die Feststellungen der Kommission zum Warenursprung unter den Randnummern 33 bis 38 der vorläufigen Verordnung und behaupteten, die Ursprungsbestimmung sei im Falle der Volksrepublik China nicht im Einklang mit den geltenden Zollbestimmungen erfolgt und stünde im Widerspruch zu dem Vorgehen bei den übrigen betroffenen Ausfuhrländern.

Wie bereits unter den Randnummern 32 und 37 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurde bei der Untersuchung unter anderem davon ausgegangen, daß die in die Gemeinschaft eingeführten CTV den auf der Zollanmeldung angegebenen Ursprung hatten.

Die chinesischen Ausführer, die Einwände gegen die Schlußfolgerungen der Kommission zum Warenursprung erhoben, hatten den Einführern in der Gemeinschaft zuvor Informationen übermittelt, aus denen hervorging, daß die während des Untersuchungszeitraums in die Gemeinschaft eingeführten CTV ihren Ursprung effektiv in China hatten.

Die Kommission setzte die Prüfung des Ursprungs der chinesischen Ausfuhren fort und berücksichtigte dabei die Sachäußerungen der chinesischen Ausführer nach Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung. Die chinesischen Ausführer brachten jedoch keine neuen Beweise vor, die die Kommission zu einer Änderung der Schlußfolgerung im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung veranlaßt hätten. Es wurde vielmehr die Auffassung vertreten, daß es keine ausreichenden Gründe gab, um von den Ursprungserklärungen abzuweichen, die während des Untersuchungszeitraums gegenüber den Zollbehörden der Mitgliedstaaten gemacht worden waren.

- (9) Ein koreanischer Hersteller behauptete, das Vorgehen der Gemeinschaft zur Bestimmung des Ursprungs der CTV in diesem Verfahren begünstige die nichtkooperierenden Tochtergesell-

schaften japanischer Unternehmen in Malaysia und Singapur, da diese Tochtergesellschaften ihre in Malaysia und Singapur montierten CTV künftig als japanische Ursprungserzeugnisse ausgeben könnten, um die für sie geltenden Residualzölle zu umgehen. Dies wäre unmittelbar darauf zurückzuführen, daß die japanischen Ausführer wegen der angeblich geringfügigen Einfuhren von CTV mit Ursprung in Japan von dem Verfahren ausgeschlossen wurden.

Der betreffende Ausführer legte jedoch keine Beweise dafür vor, daß die CTV, die in Malaysia und Singapur von Tochtergesellschaften japanischer Unternehmen montiert werden, ihren Ursprung effektiv in Japan haben. Daher ist eine Änderung der Ursprungsbestimmung nicht gerechtfertigt. Nur wenn im Rahmen der normalen Antidumpinguntersuchung bei Kontrollbesuchen vor Ort anhand der überprüften Unterlagen festgestellt wurde, daß die Ursprungserklärungen falsch waren, wurde von dem Ursprung abgewichen, den die Einführer anhand der Angaben ihrer Lieferanten angegeben hatten. Sollten die japanischen Tochtergesellschaften in Malaysia und Singapur ihre in die Gemeinschaft ausgeführten CTV künftig als japanische Ursprungserzeugnisse anmelden, würden die üblichen Zollkontrollen zur Verhinderung falscher Ursprungserklärungen durchgeführt. Sollte sich herausstellen, daß es sich tatsächlich um japanische Ursprungserzeugnisse handelt und daß alle sonstigen Voraussetzungen für die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von CTV mit Ursprung in Japan erfüllt sind, kann ein Verfahren eingeleitet werden.

- (10) Nach der Zurückweisung aller obengenannten Behauptungen werden die Feststellungen unter den Randnummern 24 bis 41 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### F. DUMPING

##### i) Normalwert

##### a) Allgemeines

- (11) Ein malaysischer und ein thailändischer Ausführer machten weiterhin geltend, daß die Kommission die Normalwerte anhand der Verkäufe in Drittländer ermitteln und dabei Berichtigungen für „Kostenunterschiede“ vornehmen solle. Die Kommission unterrichtete sie davon, daß diese Methode ihrer Ansicht nach Berichtigungen erfordern würde, die wegen des Mangels an präzisen vergleichbaren Daten zu schwerwiegenden Fehlern führen könnten. Daraufhin behaupteten diese Ausführer, daß im Rahmen der rechnerischen Ermittlung der Normalwerte subjektive Entscheidungen im Zusammenhang mit der Festsetzung der Beträge für die Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ genannt) und für den Gewinn erforderlich seien. Sie machten geltend, daß die rechnerische

Ermittlung der Normalwerte zu deutlich schlechteren Ergebnissen führe als die Ermittlung der Normalwerte anhand der Verkäufe in Drittländer; wenn zwei Methoden zur Wahl stünden, müsse derjenigen der Vorzug gegeben werden, die zu einer niedrigeren Dumpingspanne führe.

Nach eingehender Prüfung dieser Behauptungen weist die Kommission das Argument zurück, dem zufolge die VVG-Kosten und die Gewinnspanne anhand subjektiver Entscheidungen festgesetzt wurden. Die VVG-Kosten und die Gewinnspanne, die zur rechnerischen Ermittlung der Normalwerte für diese Ausführer herangezogen wurden, wurden vielmehr auf der Grundlage konkreter Buchführungsdaten festgesetzt. Die Kommission hält daher an ihrer Auffassung fest, daß die Heranziehung der gemäß der vorläufigen Verordnung ermittelten VVG-Kosten und Gewinne für Hersteller/Ausführer in Marktwirtschaftsländern zu exakteren Ergebnissen führt als die Zugrundelegung der Preise bei Ausfuhr in Drittländer. Daher wird die rechnerische Ermittlung der Normalwerte bestätigt, die zu exakteren und somit angemesseneren Ergebnissen führt.

- (12) Ein koreanischer Ausführer erhob Einwände gegen die Berichtigung bei der rechnerischen Ermittlung der Normalwerte für OEM-Geschäfte. Der betroffene Ausführer behauptete, für die OEM-Berichtigung seien 30 % anzusetzen und nicht ein Drittel der Gewinne bei Verkäufen unter eigenem Firmennamen.

Hinsichtlich der Höhe der OEM-Berichtigung ist daran zu erinnern, daß diese Berichtigung in der Vergangenheit von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der ermittelten Fakten vorgenommen wurde. Da in diesem Fall auf einigen Inlandsmärkten keine OEM-Verkäufe getätigt wurden, beschloß die Kommission, die OEM-Berichtigung dadurch einzuräumen, daß sie bei der rechnerischen Ermittlung der Normalwerte nur ein Drittel des Gewinns zugrunde legte, der bei Verkäufen unter eigenem Firmennamen erzielt wurde. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der bisherigen Praxis und wurde in diesem Verfahren von keinem anderen Ausführer beanstandet. Die Forderung des Ausführers wird daher zurückgewiesen, und die Feststellungen unter den Randnummern 51 und 52 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

b) *Republik Korea*

- (13) Ein koreanischer Ausführer beantragte die Verringerung seiner Normalwerte, da die Kommission für die rechnerische Ermittlung seiner Normalwerte die Kosten und Gewinne herangezogen habe, die bei Verkäufen in demselben Geschäftszweig und nicht nur beim Verkauf der gleichartigen Ware verzeichnet worden waren. Die Kommission hatte ihre Berechnungen ursprünglich auf Verkäufe in demselben Geschäftszweig gestützt, da sie nicht davon überzeugt war, daß die gleichartige Ware im

Inland in repräsentativen Mengen und gewinnbringend verkauft wurde. Der betroffene Ausführer konnte hinreichend nachweisen, daß er die gleichartige Ware im Inland sowohl gewinnbringend als auch in ausreichenden Mengen verkaufte. Daher wurden die Normalwerte dieses Ausführers berichtigt.

- (14) Ein koreanischer Ausführer machte weiterhin geltend, daß für zwei seiner in die Gemeinschaft ausgeführten Modelle eine OEM-Berichtigung der Normalwerte für die vergleichbaren Modelle vorgenommen werden müsse. Nach der Vorlage weiterer Unterlagen zu diesen besonderen Verkäufen stellte sich jedoch heraus, daß der Ausführer diese Modelle unter eigenem Firmennamen verkaufte, so daß die Einräumung einer OEM-Berichtigung bei der Ermittlung der Normalwerte nicht gerechtfertigt war.
- (15) Die Feststellungen unter den Randnummern 54 bis 56 werden bestätigt.
- (16) Im Falle eines türkischen Ausführers, der Geräte koreanischen Ursprungs ausführte und bei dem im Rahmen der vorläufigen Verordnung Dumping festgestellt worden war, wurden die Normalwerte berichtigt. Diese Berichtigungen erfolgten aufgrund der Änderung des Normalwertes für vergleichbare Geräte, die in Korea hergestellt und verkauft wurden und zur Ermittlung der Dumpingspanne des Ausführers herangezogen worden waren. Daraufhin wurde bei den Geräten koreanischen Ursprungs, die dieser Hersteller selbst montierte und ausführte, kein Dumping mehr festgestellt.

c) *Singapur*

- (17) Da keine neuen Argumente vorgebracht wurden, werden die Feststellungen unter der Randnummer 58 bestätigt.

d) *Thailand*

- (18) Da keine neuen Argumente vorgebracht wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 59 bis 64 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

e) *Malaysia*

- (19) Ein malaysischer Ausführer erhob Einwände gegen die Höhe der Berichtigung für Finanzierungskosten, die in Zusammenhang mit einem zinsfreien Darlehen der Muttergesellschaft vorgenommen worden war. Dazu machte er geltend, daß die darlehensbedingten Vorteile bei der Berechnung des Normalwertes überschätzt worden seien. Nach der Überprüfung der Berechnungsmethode und der Höhe der der gleichartigen Ware angelasteten Kosten wurde die Berechnung des Normalwertes des Ausführers angepaßt, um dem Einwand Rechnung zu tragen. Die Feststellungen unter den Randnummern 65 bis 67 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.



f) *Volksrepublik China*

- (20) Was die Wahl des Vergleichslandes mit Marktwirtschaft gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung anbetrifft, so machte ein Ausführer geltend, daß er Korea als Vergleichsland für angemessener hielte als Singapur, nachdem er sich während der Untersuchung für die Wahl des Landes „mit dem niedrigsten Normalwert“ ausgesprochen hatte. Er legte jedoch weder stichhaltige Beweise für die angeblich stärkere Ähnlichkeit der Modelle noch für die Behauptung vor, daß der Vergleich im Falle der Wahl Koreas einfacher wäre. Seine Forderung wird daher zurückgewiesen.
- (21) Ein anderer Ausführer hielt an seiner Behauptung fest, daß die Normalwerte vorzugsweise anhand der Inlandspreise in dem Marktwirtschaftsland ermittelt werden sollten, daß gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung als Vergleichsland gewählt worden war. Hier ist daran zu erinnern, daß diese Methode zahlreiche und möglicherweise fehlerhafte Berichtigungen erfordern würde, was die Kommission dazu veranlaßte, auch die Normalwerte für die Ausführer in den betreffenden Marktwirtschaftsländern selbst rechnerisch zu ermitteln.
- (22) Daher wird die Wahl Singapurs als Vergleichsland mit Marktwirtschaft gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China bestätigt.

ii) *Ausfuhrpreise*a) *Marktwirtschaftsländer/Allgemeines*

- (23) Die Feststellungen unter den Randnummern 71 bis 73 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

b) *Marktwirtschaftsländer/Geschäftlich verbundene Einführer*

- (24) Ein koreanischer Ausführer machte erneut geltend, daß bei der Errechnung des Ausfuhrpreises alle seine Ausfuhr an geschäftlich verbundene Einführer in der Gemeinschaft berücksichtigt werden müßten. Dieser Forderung kann nicht stattgegeben werden, da die betreffenden Waren nicht in die Gemeinschaft eingeführt wurden, sondern so lange in einem Zollager blieben, bis sie an einen unabhängigen Abnehmer innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft verkauft wurden. Daher wurden nur die Waren berücksichtigt, die im Untersuchungszeitraum zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurden.

Die Feststellungen unter den Randnummern 74 bis 76 der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

c) *Volksrepublik China*

- (25) Sämtliche chinesischen Ausführer forderten erneut eine individuelle Behandlung und behaupteten, die Kommission habe die Ablehnung einer solchen Behandlung in der vorläufigen Verordnung nicht ausreichend begründet.

Die Kommission hat wiederholt und in allen Einzelheiten die Gründe dargelegt, aus denen sie Unternehmen in der Volksrepublik China keine individuelle Behandlung zugesteht. In der vorläufigen Verordnung wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß es schwierig ist festzustellen, ob ein Unternehmen, wenn es zu einem gewissen Zeitpunkt ein bestimmtes Maß an Unabhängigkeit zu genießen scheint, effektiv und ständig unabhängig ist. Kein chinesischer Ausführer legte ausreichende Beweise vor, um eine andere Schlußfolgerung zu rechtfertigen. Auch wenn einige Ausführer nachweisen konnten, daß sie nicht vollkommen vom Staat kontrolliert werden und somit ein gewisses Maß an Unabhängigkeit vom Staat genießen, ist diese Freiheit höchstens als fast autonomer Status innerhalb eines wirtschaftlichen und politischen Systems anzusehen, in dem nach wie vor eine starke zentrale Kontrolle ausgeübt wird und das eindeutig nicht den Bedingungen in einem Marktwirtschaftsland entspricht.

Es wird die Auffassung vertreten, daß die Gründe für die Ablehnung einer individuellen Behandlung in diesem Fall ausreichend erläutert wurden. Die Feststellungen unter den Randnummern 78 bis 81 der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

iii) *Vergleich*

- (26) Mehrere Auskünfte erhoben Einwände gegen die vorläufigen Feststellungen, weil die gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) der Grundverordnung für OEM-Verkäufe beantragten Berichtigungen abgelehnt worden waren. Nach gebührender Prüfung dieser Einwände akzeptierte die Kommission, daß die von den Ausführern angegebenen und hinreichend nachgewiesenen direkten Verkaufskosten in voller Höhe abgezogen werden sollten, da sie sich auf Kosten bezogen, die bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwertes für die OEM-Modelle berücksichtigt worden waren.
- (27) Obwohl im Falle eines koreanischen Ausführers bereits den Preisunterschieden wegen unterschiedlicher Verkaufsmengen Rechnung getragen wurde, indem bei der Berechnung des Normalwertes ein von dem Ausführer gewährter Mengenrabatt berücksichtigt wurde, forderte dieser Ausführer eine zusätzliche Berichtigung wegen unterschiedlicher Verkaufsmengen auf unterschiedlichen Handelsstufen. Die neuen Beweise, die der Ausführer auf Antrag der Kommission vorlegte, rechtfertigt jedoch keine zusätzlichen Berichtigungen.

(28) Sämtliche betroffenen Hersteller machten erneut geltend, daß die an Unternehmen derselben Gruppe gezahlten Provisionen nicht als Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) Ziffer v) der Grundverordnung angesehen werden sollten, wie unter Randnummer 86 der vorläufigen Verordnung dargelegt. Nach der Einführung der vorläufigen Zölle legten die betroffenen Ausführer genügend Beweise dafür vor, daß sich diese Provisionen teilweise auf Zahlungen bezogen, die nicht mit den fraglichen Verkäufen in Zusammenhang standen. Daher wurden die einschlägigen Berichtigungen auf den Betrag herabgesetzt, der den tatsächlichen Verkaufsprovisionen entsprach.

(29) Zwei koreanische Ausführer beanstandeten, daß die Kommission die für Kreditkosten beantragte Berichtigung des Normalwertes um die Kosten gekürzt hatte, die sich auf die Finanzierung der Mehrwertsteuer (MWSt.) und einer speziellen Verbrauchssteuer auf den in Rechnung gestellten Nettobetrag bezogen. Sie machten geltend, daß die Steuern auf den Rechnungsbetrag mit den fraglichen Verkäufen in unmittelbarem Zusammenhang standen und nachweislich Teil der Kreditkosten im Zusammenhang mit diesen Verkäufen waren.

Nach gebührender Prüfung dieser Einwände akzeptierte die Kommission, daß die Kreditkosten, die sich auf die spezielle Verbrauchssteuer bezogen, Teil der legitimen Kosten im Zusammenhang mit den Verkäufen waren und daher bei der beantragten Berichtigung berücksichtigt werden können, wobei der verbindlichen Frist für die Abführung der ausstehenden Beträge an die koreanischen Zollbehörden Rechnung getragen wurde. Die Argumente der Ausführer zur MWSt. wurden dagegen zurückgewiesen. Zwischen den (Netto-) Kosten der geschuldeten MWSt. und den betreffenden Verkäufen konnte nämlich kein unmittelbarer Zusammenhang festgestellt werden, da die Mehrwertsteuer auf die Inlandsverkäufe nicht in voller Höhe an die koreanischen Zollbehörden abgeführt wird, sondern vielmehr mit der Mehrwertsteuer auf die Käufe der betreffenden Ausführer verrechnet wird und nur der etwaige Nettobetrag abzuführen ist. Kreditkosten, die mit dem MWSt.-Verbuchungssystem der Ausführer im Zusammenhang stehen, gehören zu den Gemeinkosten und können nicht separat als Verkaufskosten für CTV identifiziert werden. Die Berichtigungen wegen Kreditkosten wurden für die betroffenen Hersteller entsprechend geändert.

(30) Mehrere chinesische Ausführer beantragten eine Berichtigung des Normalwertes, da sich die Volksrepublik China und das gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung gewählte Vergleichsland mit Marktwirtschaft auf unterschiedlichen „Wirtschaftsstufen“ befänden. Da die Grundverordnung keine einschlägigen Bestimmungen vorsieht, wurde diese Berichtigung nicht zugestanden.

#### iv) Dumpingspannen

##### a) Kooperierende Ausführer

(31) Nach gebührender Berücksichtigung der Stellungnahmen der interessierten Parteien ergaben sich folgende Dumpingspannen:

##### Malaysia:

— Makonka:	2,3 %,
— Orion:	13,5 %,
— Technol Silver:	25,1 %;
— Thailändische Unternehmen, die CTV mit Ursprung in Malaysia montieren:	
— GoldStar Mitr:	19,6 %,
— World Electric:	17,3 %;

##### Thailand:

— Samsung:	29,7 %,
— Teletech:	33,6 %,
— Thomson:	14,7 %;

##### Singapur:

— Hitachi:	16,3 %,
— Funai:	0 %,
— Philips:	24,6 %,
— Sanyo:	14,4 %,
— Thomson:	13,3 %;

##### Korea:

— Daewoo:	17,9 %,
— GoldStar:	13,4 %,
— Samsung:	13,7 %;
— Türkische Unternehmen, die CTV mit Ursprung in Korea montieren:	
— Profilo:	0 %,
— Bekoteknik:	0 %;

Volksrepublik China: 25,6 %.

##### b) Nichtkooperierende Ausführer

(32) Mehrere chinesische Ausführer erhoben Einwände gegen die vorläufige Methode zur Ermittlung der gewogenen durchschnittlichen Dumpingspanne für die Volksrepublik China. Ein Ausführer machte geltend, daß für alle chinesischen Ausführer die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne der kooperierenden Unternehmen herangezogen werden sollte.

Da es keine Hinweise dafür gibt, daß die Dumpingspannen der nichtkooperierenden Unternehmen niedriger sind als die höchste Dumpingspanne, die bei einem kooperierenden Unternehmen festgestellt wurde, sollte diese Forderung zurückgewiesen werden. Wären die Dumpingspannen niedriger gewesen, hätten sich die Ausführer aller Wahrscheinlichkeit nach selbst gemeldet und an der Untersuchung mitgearbeitet.

- (33) Mehrere chinesische Ausführer machten geltend, daß die gewählte Methode die Ausführer davon abhalten würde, an Untersuchungen mitzuarbeiten, da sie dem relativ hohen Grad an Mitarbeit in diesem Verfahren nicht Rechnung trüge.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Mitarbeit den Unternehmen im Gegenteil die Möglichkeit gibt, der Kommission bessere Informationen zur Verfügung zu stellen. Je mehr Ausführer mitarbeiten, desto weniger schlägt sich die höchste festgestellte Dumpingspanne in dem anzuwendenden Zoll nieder. Was den Prozentsatz der Mitarbeit anbetrifft, so wurden die übermittelten Informationen genau deswegen herangezogen, weil sie als repräsentativ angesehen wurden.

- (34) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen unter den Randnummern 95 und 96 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

## G. SCHÄDIGUNG

### i) Preise der gedumpten Einfuhren

#### a) *Geschäftlich verbundene Einführer*

- (35) Was die Methode zur Ermittlung der Preisunterbietung bei Verkäufen der geschäftlich verbundenen Einführer an die ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft anbetrifft, so machte ein Ausführer geltend, daß bei dem unter den Randnummern 102 und 103 der vorläufigen Verordnung erläuterten Vergleich der verschiedenen Modelle nicht alle Faktoren berücksichtigt wurden, die sich auf die Verkaufspreise auswirken. Er behauptete, daß sich auch Unterschiede bei der Empfangsleistung in den Verkaufspreisen niederschlugen. Da dieser Ausführer keine stichhaltigen Beweise für seine Behauptung vorlegte und die übrigen Ausführer keine Einwände gegen die Kriterien erhoben, die durchgehend zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Modelle herangezogen wurden, sah sich die Kommission nicht veranlaßt, die Berechnung der Preisunterbietungsspannen zu ändern.

#### b) *Unabhängige Einführer*

- (36) Für die Ermittlung der Preisunterbietung wurden die Preise sämtlicher Importe der Einführer auf der

Stufe frei Grenze der Gemeinschaft zuzüglich Zöllen und sonstigen Einfuhrabgaben (15 %) festgesetzt. Da es sich als schwierig erwies, einen Betrag zu ermitteln, der sämtlichen Vertriebskanälen sowie den individuellen Handelsstufen bei Verkäufen an nichtkooperierende Einführer (die Mehrzahl) Rechnung trug, und da die meisten Ausführer, die an unabhängige Einführer verkauften, einen ähnlichen Kundenstamm hatten, wurde es als angemessen angesehen, für zusätzliche Vertriebs- und Vermarktungskosten sowie Gewinne einen einheitlichen Prozentsatz von 10 % hinzuzufügen.

Zu dieser Methode für die Ermittlung der Preisunterbietung wurde geltend gemacht, daß die Berichtigungen der Verkaufspreise für eine korrekte Berechnung nicht ausreichten. Ein Ausführer behauptete, daß der 10 %ige Aufschlag zur Berücksichtigung der Vertriebs- und der Vermarktungskosten sowie der Gewinne unangemessen sei und ein höherer Berichtigungsprozentsatz zugrunde gelegt werden solle. Dabei wurde jedoch darauf hingewiesen, daß sich diese Berichtigungsvorschläge auf ausgewählte Verkäufe bezogen und daß bei Verkäufen, die direkt mit großen Einzelhandelsketten abgewickelt wurden, nur geringe oder gar keine zusätzlichen Vertriebs- oder Vermarktungskosten anfielen, so daß unter diesen Umständen eine Berichtigung um 10 % überhöht sei.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Vertriebskanäle wurde daher eine Berichtigung von 10 % für den Vergleich als angemessen angesehen. Dementsprechend war es nicht angemessen, die Methode zur Ermittlung der Preisunterbietung grundsätzlich zu ändern. Die Feststellungen unter den Randnummern 102 bis 105 der vorläufigen Verordnung werden folglich bestätigt.

- (37) Nach dieser allgemeinen Überprüfung ergaben sich folgende gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft:

— Malaysia : 7,50 % bis 23,40 %,

— Thailand : 3,02 % bis 29,89 %,

— Singapur : 0 % bis 23,68 %,

— Republik Korea : 38,61 % bis 54,00 %.

Für die Volksrepublik China belief sich die gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, auf 58,7 %.

## ii) Sonstige Schadensfaktoren

- (38) Ein Ausführer machte geltend, daß die Einfuhren von CTV mit großem Bildschirm aus der Volksrepublik China unerheblich seien und daher nicht mit den Einfuhren aus den anderen von diesem Verfahren betroffenen Ländern kumuliert werden sollten. Die Kommission kann die Behauptung nicht akzeptieren, der zufolge von einer Kumulierung Abstand zu nehmen ist. Allein auf die chinesischen Ausfuhren von CTV mit großem Bildschirm entfielen im Untersuchungszeitraum mehr als 2 % des gesamten Gemeinschaftsverbrauchs; außerdem waren diese Ausfuhren mehr als zehnmal so hoch wie die Exporte von chinesischen CTV mit großem Bildschirm im Jahre 1988.
- (39) Ein Ausführer hielt an der Behauptung fest, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die Einfuhren von CTV mit großem Bildschirm nicht geschädigt worden sei und daß der Absatzrückgang bei kleinen CTV nicht den Schluß zulasse, daß auch im Falle der CTV mit großem Bildschirm eine Schädigung vorliegt. Die Kommission hatte diesen Aspekt in der vorläufigen Verordnung geprüft; da der betroffene Ausführer keine neuen Beweise zur Stützung seiner Behauptungen vorlegte, wird seine Forderung aus den in der vorläufigen Verordnung angeführten Gründen zurückgewiesen.
- (40) Dementsprechend werden die übrigen Feststellungen unter den Randnummern 97 bis 117 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

## H. SCHADENSURSACHE

### i) Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (41) Ein chinesischer Ausführer behauptete, daß CTV mit extragroßem Bildschirm aus der Volksrepublik China nur in geringen Mengen oder überhaupt nicht ausgeführt würden und daher keine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen könnten. Diese Behauptung kann nicht akzeptiert werden, da die Ausfuhren von CTV aus der Volksrepublik China, die unter die Definition der Ware und der gleichartigen Ware fallen, mit sämtlichen in der Gemeinschaft hergestellten CTV einschließlich der CTV mit extragroßem Bildschirm konkurrieren und daher zu den festgestellten allgemeinen schädigenden Auswirkungen des Dumpings beitragen.

### ii) Auswirkungen anderer Faktoren

- (42) Ein Ausführer behauptete, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft habe die Schädigung selbst verursacht bzw. sei vor den Auswirkungen des Dumpings geschützt gewesen, da dessen Absatzeinbußen zum großen Teil durch Waren wettgemacht worden seien, die in Betrieben von Gemeinschafts-

herstellern in Österreich produziert oder von den Gemeinschaftsherstellern zu Dumpingpreisen aus anderen von dem Verfahren betroffenen Ländern eingeführt worden seien.

Diese Behauptung kann nicht akzeptiert werden. Nur ein Teil der Ausfuhren aus Österreich kann mit dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in Verbindung gebracht werden. Außerdem wurden keine Beweise dafür vorgelegt, daß es bei Einfuhren aus Österreich zu einer Unterbietung der Preise der Gemeinschaftshersteller kam.

Wie bereits unter Randnummer 6 dargelegt, versuchten die Gemeinschaftshersteller mit Hilfe der Einfuhren aus den von dem Verfahren betroffenen Ländern, mit einer möglichst vollständigen Palette von Modellen auf dem Markt zu bleiben bzw. Marktnischen zu verteidigen, die sie ansonsten verloren hätten. Die Geschäftsentscheidung der fraglichen Gemeinschaftshersteller wurde durch extreme Faktoren beeinflusst und lag in ihrem legitimen Interesse. Sie war auf die festgestellten schädigenden Dumpingpraktiken zurückzuführen. In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, daß die bereits rückläufigen Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt durch diese Einfuhren nicht unterboten wurden.

- (43) Eine erneute Prüfung ergab, daß die Feststellungen unter Randnummer 126 der vorläufigen Verordnung insofern zu korrigieren sind, als sich der Marktanteil der Einfuhren der Gemeinschaftshersteller aus den fraglichen Ländern zwar im Untersuchungszeitraum auf 4,1 %, im Jahre 1990 aber auf 4,5 % belief.

### iii) Schlußfolgerung

- (44) Angesichts der oben beschriebenen Untersuchungsergebnisse werden die Feststellungen unter den Randnummern 118 bis 129 der vorläufigen Verordnung mit Ausnahme des unter Randnummer 43 der vorliegenden Verordnung erwähnten Punktes bestätigt.

## I. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (45) Ein Ausführer behauptete, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen werde eine weitere Verlagerung der Produktion der Gemeinschaftshersteller nicht verhindern, da die Gemeinschaftsproduktion von CTV aus strukturellen Gründen nicht lebensfähig sei. Für diese Behauptung wurden keine Beweise vorgelegt.
- (46) Mehrere Ausführer machten geltend, daß die Maßnahmen nicht im Interesse der Abnehmer lägen. Auf diese Behauptung wurde bereits in der vorläufigen Verordnung in allen Einzelheiten eingegangen. Da keine weiteren stichhaltigen Beweise vorgelegt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 130 bis 138 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

## J. FESTSTELLUNGEN ZUR TÜRKEI

- (47) Die unter den Randnummern 98, 99 und 139 beschriebene Situation bei den Ausfuhren von CTV mit Ursprung in der Türkei wurde weiter geprüft, wobei die Schlußfolgerung gezogen wurde, daß die vorläufigen Feststellungen bestätigt werden sollten.

## K. VERPFLICHTUNGEN

- (48) Mehrere Ausführer boten der Kommission Verpflichtungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Grundverordnung an. Diese Angebote wurden eingehend geprüft, insbesondere im Hinblick darauf, ob die vorgeschlagenen Verpflichtungen überwacht werden können.

In der Vergangenheit wurden Verpflichtungen für Konsumgüter nur in Ausnahmefällen angenommen, was unter anderem auf die Komplexität der Modelle, die Vielzahl der Typen sowie die Tatsache zurückzuführen ist, daß solche Waren regelmäßig in unterschiedlicher Weise verbessert oder anderweitig geändert werden. All diese Faktoren machen eine Überwachung der Verpflichtungen nahezu unmöglich. Im Fall der CTV können die Schwierigkeiten bei der Überwachung nach Ansicht der Kommission nicht überwunden werden, so daß etwaige Verpflichtungen eine Beseitigung des schädigenden Dumpings auf lange Sicht nicht sicherstellen würden. Daher wurde nach Konsultationen die Auffassung vertreten, daß die Annahme von Verpflichtungen in diesem Verfahren nicht angemessen wäre; folglich wurden die Verpflichtungsangebote abgelehnt.

## L. ZOLL

- (49) Zur Festsetzung der meisten Antidumpingzölle auf der Höhe der Schadensschwelle, die anhand der Preisunterbietungsspanne ermittelt wurde, gingen divergierende Stellungnahmen ein. Da jedoch keine hinreichend stichhaltigen neuen Argumente oder Standpunkte vorgebracht wurden, ist eine Änderung der Methode zur Berechnung der Schadensschwelle nicht gerechtfertigt.

Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende Erhöhungen:

Republik Korea: bis zu 54,00 %,  
 Malaysia: bis zu 23,40 %,  
 Thailand: bis zu 29,89 %,  
 Singapur: bis zu 23,68 %,  
 Volksrepublik China: bis zu 58,79 %.

Aus den in der vorläufigen Verordnung sowie unter den Randnummern 25, 32 und 33 dieser Verordnung dargelegten Gründen wurde für alle

Hersteller in der Volksrepublik China ein einziger Antidumpingzoll festgesetzt.

- (50) Die unter Randnummer 145 der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode zur Ermittlung der Zollsätze für nichtkooperierende Ausführer, die CTV mit Ursprung in Malaysia, der Republik Korea, Singapur und Thailand ausführen, wird bestätigt.
- (51) Dementsprechend sollten folgende endgültige Antidumpingzölle in Form von Wertzöllen eingeführt werden:

	<i>Zollsatz</i>
Republik Korea:	17,9 %,
Daewoo	17,9 %,
GoldStar	13,4 %,
Samsung	13,7 %,
Profilo	0 (in der Türkei montierte CTV),
Bekoteknik	0 (in der Türkei montierte CTV);
Malaysia:	23,4 %,
Makonka	2,3 %,
Orion	10,1 %,
Technol Silver	7,5 %,
GoldStar Mitr	19,6 %, (in Thailand montierte CTV),
World Electric	13,5 %, (in Thailand montierte CTV);
Singapur:	23,6 %,
Thomson	2,6 %,
Sanyo	4,3 %,
Philips	2,8 %,
Hitachi	0,
Funai	0;
Thailand:	29,8 %,
Teletech	29,8 %,
Thomson	3,0 %,
Samsung	12,1 %;
Volksrepublik China:	25,6 %.

## M. VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

- (52) Wegen der Höhe der Dumpingspannen bei den meisten Ausführern und des Umfangs der dadurch verursachten Schädigung wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll im Fall aller Unternehmen endgültig zu vereinnahmen. Ist der vorläufige Antidumpingzoll höher als der endgültige Antidumpingzoll, sollten die Sicherheitsleistungen nur bis zur Höhe des endgültigen Antidumpingzolls vereinnahmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

8528 10 66 mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea

wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

*Artikel 1*

(1) Auf die Einfuhren von Fernsehempfangsgeräten für mehrfarbiges Bild :

— mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 15,5 cm, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät und/oder einer Uhr, der KN-Codes ex 8528 10 52 (Taric-Code : ex 8528 10 52\*10), 8528 10 54, 8528 10 56, 8528 10 58, ex 8528 10 62 (Taric-Code : 8528 10 62\*10) und 8528 10 66 mit Ursprung in Malaysia, Singapur und Thailand,

— mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 42 cm, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät und/oder einer Uhr, der KN-Codes 8528 10 54, 8528 10 56, 8528 10 58, ex 8528 10 62 (Taric-Code : 8528 10 62\*90) und

(2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt :

	Zoll-satz	Taric-Zusatzcode
Malaysia	23,4 %	8801
Volksrepublik China	25,6 %	—
Republik Korea	17,9 %	8807
Singapur	23,6 %	8812
Thailand	29,8 %	8816

mit Ausnahme der Waren, die von den nachstehend genannten Unternehmen hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden und für die folgende Zollsätze gelten :

	Zollsatz	Taric-Zusatzcode
<i>a) CTV mit Ursprung in Malaysia, hergestellt von :</i>		
— Makonka Electronics SDN BHD, Ehsan, Malaysia	2,3 %	8796
— Orion Electric SDN BHD, Melaka, Malaysia	10,1 %	8797
— Technol Silver (M) SDN BHD, Malaysia	7,5 %	8798
— GoldStar Mitr Co. Ltd, Samutsakorn, Thailand	19,6 %	8799
— World Electric (Thailand) Ltd, Chonburi, Thailand	13,5 %	8800
<i>b) CTV mit Ursprung in der Republik Korea, hergestellt von :</i>		
— Daewoo Electronics Co. Ltd, Seoul, Republik Korea	17,9 %	8802
— GoldStar Co. Ltd, Seoul, Republik Korea	13,4 %	8803
— Samsung Electronics Co. Ltd, Seoul, Republik Korea	13,7 %	8804
— Bekoteknik Sanayi AS, Istanbul, Türkei	0,0 %	8805
— Profilo Telra Elektronik Sanayi Ve Ticaret AS, Istanbul, Türkei	0,0 %	8805
<i>c) CTV mit Ursprung in Singapur, hergestellt von :</i>		
— Funai Electric (Singapore) Pte Ltd, Singapur	0,0 %	8808
— Hitachi Consumer Products (S.) Pte Ltd, Singapur	0,0 %	8808
— Philips Singapore Pte Ltd, Singapur	2,8 %	8809
— Sanyo Electronics (Singapore) Pte Ltd, Singapur	4,3 %	8810
— Thomson Television Singapore Pte Ltd, Singapur	2,6 %	8811
<i>d) CTV mit Ursprung in Thailand, hergestellt von :</i>		
— Teletech (Thailand) Ltd, Chonburi, Thailand	29,8 %	8813
— Thai Samsung Electronics Co. Ltd, Chonburi, Thailand	12,1 %	8814
— Thomson Television (Thailand) Co. Ltd, Pathumthani, Thailand	3,0 %	8815

(3) Soweit nichts anderes vermerkt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

*Artikel 2*

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2376/94 werden bis zur Höhe des endgültigen Antidumpingzolls endgültig vereinnahmt. Die Beträge, die den endgültigen Antidumpingzoll übersteigen, werden freigegeben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. GIRAUD

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 711/95 DES RATES**

vom 27. März 1995

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Rohtabak**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 <sup>(3)</sup> enthält Maßnahmen zur Ausrichtung und Regulierung der Rohtabakerzeugung. Aufgrund der gesammelten Erfahrungen erweist es sich als notwendig, sie zur besseren Produktionsausrichtung zu ändern.

Der Gesamtbetrag der Prämie muß letztendlich an die Erzeuger gezahlt werden. Es sollte gestattet werden, daß einige Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, die Prämien künftig direkt an die Erzeuger zahlen.

Für jeden Erzeuger müssen die prämiensfähigen Produktionsmengen bestimmt werden. Es obliegt den Mitgliedstaaten, im Rahmen der festgelegten Garantieschwellen diese Quoten auf die betreffenden Erzeuger zu verteilen ; die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsvorschriften zielen darauf ab, eine gerechte Zuteilung aufgrund der in der Vergangenheit gelieferten Mengen zu gewährleisten, ohne daß jedoch festgestellte anomale Erzeugungen berücksichtigt werden.

Der von einem Erzeuger in Überschreitung der Quote erzeugte Tabak kann nicht für die Prämienvergütung in Betracht kommen. Allerdings ist der Möglichkeit unbeabsichtigter Mehrerzeugungen Rechnung zu tragen. Es ist daher angebracht, den betreffenden Erzeugern zu erlauben, diese Überschüsse in bestimmten Grenzen auf die nachfolgende Ernte zu übertragen, sofern die kumulierten Quoten der beiden Ernten eingehalten werden.

Den Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sollte gestattet werden, bereits ab der Ernte 1994 die Prämien direkt an die Erzeuger zu zahlen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 6*

(1) Der Anbauvertrag enthält zumindest :

- die Verpflichtung des Erstverarbeitungsunternehmens, dem Erzeuger den Kaufpreis und, falls die zuständige Stelle des Mitgliedstaats die Prämie dem Erzeuger nicht direkt zahlt, einen Betrag in Höhe der Prämie für die vertraglich festgesetzte und tatsächlich gelieferte Menge zu zahlen ;
- die Verpflichtung des Erzeugers, dem Erstverarbeitungsunternehmen Rohtabak zu liefern, der den vertraglich vorgesehenen Qualitätsanforderungen genügt.

(2) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats zahlt den Prämienbetrag an den Erzeuger gegen Nachweis der Tabaklieferung, oder sie erstattet den Prämienbetrag dem Erstverarbeitungsunternehmen, wenn dieses dem Erzeuger einen Betrag in Höhe der Prämie gezahlt hat und nachweist, daß der Erzeuger den Tabak geliefert hat und daß der in Absatz 1 genannte Betrag gezahlt worden ist.“

2. In Artikel 7 erhält der vierte Gedankenstrich folgende Fassung :

- „— gegebenenfalls die Leistung einer Sicherheit durch das Erstverarbeitungsunternehmen oder durch die Erzeuger bei Beantragung eines Vorschusses sowie die Bedingungen für die Hinterlegung und Freigabe dieser Sicherheit ;“

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 9*

(1) Um die Einhaltung der Garantieschwellen zu gewährleisten, wird für die Ernten von 1995, 1996 und 1997 eine Produktionsquotenregelung eingeführt.

(2) Der Rat verteilt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages je Ernte die für die einzelnen Sortengruppen verfügbaren Mengen auf die Erzeugermitgliedstaaten.

(3) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 festgesetzten Mengen und unbeschadet des Absatzes 4 verteilen die Mitgliedstaaten die Produktionsquoten an die Erzeuger im Verhältnis zum Durchschnitt der zur Verarbeitung angelieferten Mengen der einzelnen Sortengruppen aus den drei Jahren vor dem letzten Erntejahr. Die Erzeugung von 1992 und die Lieferung aus dieser Ernte bleiben jedoch unberücksichtigt ; an ihre Stelle treten diejenigen des vierten Jahres vor dem letzten Erntejahr. Diese Verteilung greift den Bestimmungen zur Verteilung der Produktionsquoten für die folgenden Ernten nicht vor.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 46 vom 23. 2. 1995, S. 6.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 17. März 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70.



(4) Bei der Verteilung der Produktionsquoten gemäß Absatz 3 bleiben bei der Berechnung der Bezugserzeugung insbesondere die Rohabakmengen unberücksichtigt, die über die Garantiehöchstmengen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 727/90 hinausgingen.

Gegebenenfalls wird die Erzeugung nur im Rahmen der Quote berücksichtigt, die während der betreffenden Jahre zugeteilt wurde.“

4. Artikel 10 erhält folgende Fassung :

„Artikel 10

(1) Für Mengen, die über die einem Erzeuger zugeteilte Produktionsquote hinausgehen, darf keine Prämie gewährt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Erzeuger je Sortengruppe seine Überschusserzeugung bis zu 10 % seiner Quote anliefern ; dieser Überschuß ist bei der

folgenden Ernte prämienfähig, sofern der Erzeuger dann seine Produktion so weit verringert, daß die Quoten für beide Ernten zusammen nicht überschritten werden.“

5. Artikel 11 erhält folgende Fassung :

„Artikel 11

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen. Hierzu gehören insbesondere die Berichtigungen bei der Quotenverteilung nach Artikel 9 Absatz 4.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der Ernte 1995, ausgenommen Artikel 1 Nummern 1 und 4, die ab der Ernte 1994 gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. PUECH

## VERORDNUNG (EG) Nr. 712/95 DES RATES

vom 27. März 1995

## zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1799/94 über die Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Jahr 1994

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT<sup>(1)</sup>, dessen Gültigkeitsdauer durch einen ergänzenden Briefwechsel<sup>(2)</sup> bis zum 31. Dezember 1991 verlängert wurde, hatte sich die Gemeinschaft zur Durchführung bestimmter Maßnahmen verpflichtet.

Diese Maßnahmen wurden im Jahr 1994 von der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 532/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Verlängerung der Maßnahmen aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT<sup>(3)</sup> durchgeführt. Diese Maßnahmen werden weiterhin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3231/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über bestimmte sich aus dem Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT ergebende Maßnahmen sowie andere aus Gründen der Vereinfachung erforderliche Maßnahmen<sup>(4)</sup> bis zum 30. Juni 1995 angewandt. Die Einfuhr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 532/94 ist durch die Verordnung (EG)

Nr. 1799/94<sup>(5)</sup> geregelt. Die Gültigkeitsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1799/94 muß daher bis zum 30. Juni 1995 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1799/94 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel sowie in Artikel 2 Absatz 1 wird der Ausdruck „im Jahr 1994“ durch „im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995“ ersetzt.
2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

Die Einfuhr einer Höchstmenge von 1 Millionen Tonnen Mais und 0,15 Millionen Tonnen Sorghum aus Drittländern zur Abfertigung zum freien Verkehr in Spanien im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 erfolgt zu den Bedingungen der nachstehenden Artikel.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. PUECH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 98 vom 10. 4. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 17 vom 23. 1. 1991, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 68 vom 11. 3. 1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 17.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 713/95 DES RATES

vom 27. März 1995

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 620/71 zur Festlegung von Rahmenbestimmungen für Kaufverträge über Flachs- und Hanfstroh

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 620/71<sup>(2)</sup> geben die Vertragspartner in den Verträgen über den Verkauf von Flachsstroh an, daß der Verkaufspreis unter Berücksichtigung des für Leinsamen geltenden Zielpreises gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen<sup>(3)</sup> vereinbart wurde.

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 eingeführte Leinsamenbeihilfe wurde ersetzt durch die Regelung

gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen<sup>(4)</sup>. Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 620/71 ist deshalb aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 620/71 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. PUECH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (AbI. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 26. 3. 1971, S. 4. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1776/76 (AbI. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 4).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/92 (AbI. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 5).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 920/94 (AbI. Nr. L 106 vom 27. 4. 1994, S. 14).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 714/95 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1995

**zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94<sup>(3)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(5)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95<sup>(7)</sup>, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

*(in ECU/Tonne)*

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung
	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	295,00
Bruchreis (1006 40)	65,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 715/95 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1995

**zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93<sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der

vorläufigen Versorgungsbilanz<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94<sup>(6)</sup>, erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(8)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95<sup>(10)</sup>, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.  
<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.  
<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	295,00	295,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 716/95 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1995

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 387/95<sup>(3)</sup>, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 25. 2. 1995, S. 3.



## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in  
der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Kode)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	59,00
Gerste	(1003 00 90)	70,00
Mais	(1005 90 00)	75,00
Hartweizen	(1001 10 00)	0,00
Hafer	(1004 00 00)	66,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 717/95 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1995

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates  
vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für  
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der  
Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 388/95<sup>(4)</sup>, enthält die Beihilfebestimmungen zur  
Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs-  
und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europä-  
ischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarktsollte die Beihilfe zur Versorgung der Azoren und  
Madeiras erneut festgesetzt werden und zwar zu den  
Beträgen, die im Anhang angegeben sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)  
Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung  
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 25. 2. 1995, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in  
der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	59,00	59,00
Gerste (1003 00 90)	70,00	70,00
Mais (1005 90 00)	75,00	75,00
Hartweizen (1001 10 00)	0,00	0,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 718/95 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1995

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates  
vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für  
bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen  
überseeischen Departements<sup>(1)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 386/95<sup>(4)</sup>, enthält die  
Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen  
überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preis-  
änderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil  
der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die

Beihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen  
Departements erneut festgesetzt werden und zwar zu den  
Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)  
Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung  
ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 25. 2. 1995, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung			
	Bestimmungsland			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	62,00	62,00	62,00	65,00
Gerste (1003 00 90)	73,00	73,00	73,00	76,00
Mais (1005 90 00)	78,00	78,00	78,00	81,00
Hartweizen (1001 10 00)	0,00	0,00	0,00	0,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 719/95 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1995

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den  
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-  
dere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster  
Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des  
Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis  
und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstat-  
tungsbeträge<sup>(2)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt  
werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-  
sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und  
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-  
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-  
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-  
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene  
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der  
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist  
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-  
tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung  
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu  
tragen.Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission<sup>(3)</sup>  
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis  
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-  
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung  
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn  
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis  
diese Höchstmenge übersteigt.Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die  
besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnungder Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis  
zu berücksichtigen sind.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der  
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-  
mung notwendig machen.Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-  
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die  
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-  
fende Erzeugnis vorzusehen.Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-  
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-  
ändert werden.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 150/95<sup>(5)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse  
werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-  
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem  
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der  
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese  
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-  
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 157/95<sup>(7)</sup>, erlassen.Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-  
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der  
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer  
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu  
dieser Verordnung genannten Beträge.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(8)</sup> untersagt  
den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft  
und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und  
Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-  
tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der  
genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der  
Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung  
Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-

nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)			(ECU / Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	01	224,00	1006 30 65 100	01	281,00
1006 20 13 000	01	224,00		02	287,00
1006 20 15 000	01	224,00		03	292,00
1006 20 17 000	—	—		04	281,00
1006 20 92 000	01	224,00	1006 30 65 900	01	281,00
1006 20 94 000	01	224,00		04	281,00
1006 20 96 000	01	224,00	1006 30 67 100	—	—
1006 20 98 000	—	—	1006 30 67 900	—	—
1006 30 21 000	01	224,00	1006 30 92 100	01	281,00
1006 30 23 000	01	224,00		02	287,00
1006 30 25 000	01	224,00		03	292,00
1006 30 27 000	—	—		04	281,00
1006 30 42 000	01	224,00	1006 30 92 900	01	281,00
1006 30 44 000	01	224,00		04	281,00
1006 30 46 000	01	224,00	1006 30 94 100	01	281,00
1006 30 48 000	—	—		02	287,00
1006 30 61 100	01	281,00		03	292,00
	02	287,00		04	281,00
	03	292,00	1006 30 94 900	01	281,00
	04	281,00		04	281,00
1006 30 61 900	01	281,00	1006 30 96 100	01	281,00
	04	281,00		02	287,00
1006 30 63 100	01	281,00		03	292,00
	02	287,00		04	281,00
	03	292,00	1006 30 96 900	01	281,00
	04	281,00		04	281,00
1006 30 63 900	01	281,00	1006 30 98 100	—	—
	04	281,00	1006 30 98 900	—	—
			1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 720/95 DER KOMMISSION**  
**vom 31. März 1995**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über  
 den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-  
 dere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Reis<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über  
 den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-  
 dere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und  
 Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76  
 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notie-  
 rungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in  
 Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse  
 und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft  
 durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen  
 werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des  
 Rates<sup>(3)</sup>, die allgemeine Richtlinien betreffend die  
 Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien  
 für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Reis-  
 sektor festsetzt, sind die Erstattungen unter Berücksichti-  
 gung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen  
 Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des  
 Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemein-  
 schaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis,  
 Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt  
 festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den  
 Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage  
 und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu  
 sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der  
 geplanten Ausfuhr sowie der Notwendigkeit Rechnung  
 zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu  
 vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 des Rates<sup>(4)</sup>, geän-  
 dert durch die Verordnung (EG) Nr. 438/95<sup>(5)</sup>, über die  
 Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide-  
 und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4

die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der  
 Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu  
 gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach  
 Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,  
 Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt  
 jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in  
 dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des  
 Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von  
 tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirt-  
 schaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhrer ange-  
 sichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine  
 Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich.  
 Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es  
 aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft  
 am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine  
 Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-  
 nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei  
 Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer  
 Bestimmung notwendig machen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
 Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
 Nr. 150/95<sup>(7)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse  
 werden bei der Umrechnung der in den Drittlandwäh-  
 rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem  
 werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der  
 Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen  
 Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese  
 Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-  
 mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
 der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EG) Nr. 157/95<sup>(9)</sup>, erlassen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;  
 sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(10)</sup> unter-  
 sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-  
 schaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien  
 und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in  
 Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7  
 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei  
 der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung  
 Rechnung zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 32.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse

(ECU/Tonne)		(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (1)	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (1)
1102 20 10 200 (2)	97,06	1104 23 10 300	79,73
1102 20 10 400 (2)	83,20	1104 29 11 000	40,98
1102 20 90 200 (2)	83,20	1104 29 51 000	40,18
1102 90 10 100	92,42	1104 29 55 000	40,18
1102 90 10 900	62,84	1104 30 10 000	10,05
1102 90 30 100	116,10	1104 30 90 000	17,33
1103 12 00 100	116,10	1107 10 11 000	71,52
1103 13 10 100 (2)	124,79	1107 10 91 000	109,67
1103 13 10 300 (2)	97,06	1108 11 00 200	80,36
1103 13 10 500 (2)	83,20	1108 11 00 300	80,36
1103 13 90 100 (2)	83,20	1108 12 00 200	110,93
1103 19 10 000	73,24	1108 12 00 300	110,93
1103 19 30 100	95,50	1108 13 00 200	110,93
1103 21 00 000	40,98	1108 13 00 300	110,93
1103 29 20 000	62,84	1108 19 10 200	97,28
1104 11 90 100	92,42	1108 19 10 300	97,28
1104 12 90 100	129,00	1109 00 00 100	0,00
1104 12 90 300	103,20	1702 30 51 000 (3)	144,90
1104 19 10 000	40,98	1702 30 59 000 (3)	110,93
1104 19 50 110	110,93	1702 30 91 000	144,90
1104 19 50 130	90,13	1702 30 99 000	110,93
1104 21 10 100	92,42	1702 40 90 000	110,93
1104 21 30 100	92,42	1702 90 50 100	144,90
1104 21 50 100	123,22	1702 90 50 900	110,93
1104 21 50 300	98,58	1702 90 75 000	151,83
1104 22 30 100	109,65	1702 90 79 000	105,38
1104 22 99 100	103,20	2106 90 55 000	110,93
1104 23 10 100	104,00		

(1) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(2) Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

(3) Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 721/95 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1995

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1707/94<sup>(3)</sup>, stützt sich die Berechnung der Ausfuhrerstattung insbesondere auf den Durchschnitt der bei den am häufigsten verwendeten Getreidearten gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöpfungen, berichtigt nach Maßgabe des im laufenden Monat geltenden Schwellenpreises.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiseerzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-

benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der Kommission<sup>(4)</sup> kann die Erstattung nach der Bestimmung differenziert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95<sup>(8)</sup>, erlassen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(9)</sup> untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1994, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage (1):

2309 10 11 000, 2309 10 13 000, 2309 10 31 000,  
2309 10 33 000, 2309 10 51 000, 2309 10 53 000,  
2309 90 31 000, 2309 90 33 000, 2309 90 41 000,  
2309 90 43 000, 2309 90 51 000, 2309 90 53 000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis (2)	Erstattung (3)
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	69,33
Getreideerzeugnisse (2) außer Mais und Maiserzeugnissen	50,90

(1) Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

(2) Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Erzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

(3) Erstattungen für die Ausfuhr nach Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) werden nur gewährt, wenn die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 erfüllt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 722/95 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1995

**zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über  
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-  
dere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den  
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-  
dere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der  
Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zu der Regelung der Produktionserstat-  
tungen für Getreide und Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 3125/94<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedin-  
gungen für die Gewährung der Produktionserstattung fest-  
gelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage  
ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so  
berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt

werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais-,  
der Weizen- oder der Gerstepreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind  
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-  
stattungen durch die im Anhang II der Verordnung  
(EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzu-  
passen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-  
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist  
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-,  
Weizen-, Kartoffel-, Reis oder Bruchreisstärke wird auf  
76,45 ECU/Tonne festgesetzt.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Gerste- oder  
Haferstärke wird auf 78,28 ECU/Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1994, S. 39.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 723/95 DER KOMMISSION

vom 31. März 1995

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup> ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis

zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates<sup>(4)</sup> festgelegt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen gelten ohne Unterschied für alle Bestimmungsgebiete.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im April 1995 im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen gelten, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.



## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 400	0,00
1001 90 99 000	56,00
1002 00 00 000	65,00
1003 00 90 000	67,00
1004 00 00 400	63,00
1005 90 00 000	72,00
1006 20 92 000	237,60
1006 20 94 000	237,60
1006 30 42 000	—
1006 30 44 000	—
1006 30 92 100	297,00
1006 30 92 900	297,00
1006 30 94 100	297,00
1006 30 94 900	297,00
1006 30 96 100	297,00
1006 30 96 900	297,00
1006 40 00 000	—
1007 00 90 000	72,00
1101 00 15 100	68,00
1101 00 15 130	68,00
1102 20 10 200	97,06
1102 20 10 400	83,20
1102 30 00 000	—
1102 90 10 100	92,42
1103 11 10 200	0,00
1103 11 90 200	0,00
1103 13 10 100	124,79
1103 14 00 000	—
1104 12 90 100	129,00
1104 21 50 100	123,22

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 724/95 DER KOMMISSION

vom 31. März 1995

### zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel<sup>(2)</sup> nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse, Mais und Magermilchpulver erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Der feste Teilbetrag ist mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 festgesetzt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungszeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94<sup>(4)</sup>, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(5)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Es ist außerdem der Beschluß 93/239/EWG des Rates vom 15. März 1993 über den Abschluß der Abkommen in Form von Briefwechselln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden andererseits über die vorläufige Anwendung der von denselben Vertragsparteien am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommen über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft<sup>(6)</sup> zu berücksichtigen.

Außerdem muß die Verordnung (EG) Nr. 3641/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Bulgarien andererseits<sup>(7)</sup>, berücksichtigt werden. Die Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 41 mit Ursprung in Bulgarien wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1550/94 der Kommission<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2221/94<sup>(9)</sup>, erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(11)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(12)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95<sup>(13)</sup>, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und die Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 43.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 239 vom 14. 9. 1994, S. 6.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (1)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
2309 10 11	17,93	28,81
2309 10 13	625,98	636,86
2309 10 31	56,04	66,92
2309 10 33	664,09	674,97
2309 10 51	112,09	122,97
2309 10 53	720,14	731,02
2309 90 31	17,93	28,81 (2)
2309 90 33	625,98	636,86
2309 90 41	56,04	66,92 (2)
2309 90 43	664,09	674,97
2309 90 51	112,09	122,97
2309 90 53	720,14	731,02

(1) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(2) Die Abschöpfung kann gemäß den Regelungen, die sich aus dem zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien geschlossenen Abkommen (ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16) und aus der Verordnung (EG) Nr. 623/94 (ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1994, S. 7) ergeben, herabgesetzt werden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 725/95 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1995

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 283/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78<sup>(4)</sup>, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 11 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 90 50 festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Wegen Änderung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird, gemäß Artikel 16 derselben Verordnung, bei der Einfuhr von Inulin eine Abschöpfung erhoben. Absatz 6a des genannten Artikels 16 sieht vor, daß diese Abschöpfung je 100 kg Trockenmasse der mit dem Koeffizienten 1,9 multiplizierten Abschöpfung desselben Artikels entspricht.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(1)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(3)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93

der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95<sup>(5)</sup>, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses <sup>(1)</sup>	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff <sup>(1)</sup>
1702 20 10	0,4878	—
1702 20 90	0,4878	—
1702 30 10	—	58,45
1702 40 10	—	58,45
1702 60 10	—	58,45
1702 60 90 10 <sup>(2)</sup>	—	111,06
1702 60 90 90 <sup>(3)</sup>	0,4878	—
1702 90 30	—	58,45
1702 90 60	0,4878	—
1702 90 71	0,4878	—
1702 90 80	—	111,06
1702 90 99	0,4878	—
2106 90 30	—	58,45
2106 90 59	0,4878	—

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

<sup>(2)</sup> Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft Inulinsirup, der unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofruktosen entsteht.

<sup>(3)</sup> Taric-Code : KN-Code 1702 60 90, anderer als Inulinsirup.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 726/95 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1995

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 283/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 674/95 der Kommission <sup>(3)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 674/95 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(5)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkursewerden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95 <sup>(7)</sup>, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 674/95 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 70 vom 30. 3. 1995, S. 9.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.



## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung <sup>(1)</sup>
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	37,84 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 910	34,03 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 100	37,84 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 910	34,03 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,4114
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	41,14
1701 99 10 910	41,14
1701 99 10 950	41,14
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,4114

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

<sup>(3)</sup> Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 727/95 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1995

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 283/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2529/94<sup>(6)</sup>, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung bei der Erzeugung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für

in der chemischen Industrie verwendeten Zucker<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91 der Kommission<sup>(8)</sup>, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88<sup>(10)</sup>, entsprechen. Für die unter Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 13b der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 genügen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 269 vom 20. 10. 1994, S. 14.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(2)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95<sup>(4)</sup>, erlassen.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(5)</sup> untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-

tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 100	41,14 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1702 60 10 000	41,14 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1702 60 90 200	78,17 <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 90 800	0,4114 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 000	41,14 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 000	0,4114 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
1702 90 71 000	0,4114 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
1702 90 99 900	0,4114 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 000	41,14 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 000	0,4114 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

<sup>(2)</sup> Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

<sup>(3)</sup> Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

<sup>(4)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

<sup>(5)</sup> Anwendbar nur auf die in Artikel 13b der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 genannten Erzeugnisse.

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 728/95 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1995

**zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Finnland und Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für finnische und portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 283/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von Zucker, der aus bestimmten Drittländern stammt und für die portugiesischen Raffinerien bestimmt ist, im Wirtschaftsjahr 1994/95 eine verminderte Abschöpfung erhoben.

Nach Artikel 16a Absatz 2 derselben Verordnung entspricht die verminderte Abschöpfung dem gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis für Rohzucker, vermindert um den Durchschnitt der an der Börse von London notierten, in den zwanzig ersten Tagen des Monats vor dem Monat, in dem die verminderte Abschöpfung gilt, gegebenenfalls auf die cif-Stufe umgerechneten Spot-Preise für Rohzucker.

Gemäß Artikel 16a Absatz 5 der genannten Verordnung ist die verminderte Abschöpfung monatlich für den folgenden Monat zu bestimmen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3300/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 über Übergangsmaßnahmen im Zuckersektor aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens<sup>(3)</sup> während des Zeitraums vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995 ist die in

Artikel 16a Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte ermäßigte Abschöpfung für Finnland diejenige, die entsprechend den Absätzen 3, 4 und 5 des genannten Artikels 16a für Portugal festgestellt, festgesetzt und angewandt wird.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(5)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95<sup>(7)</sup>, erlassen.

Die Umsetzung der vorstehenden Überlegungen führt zur Festsetzung der bei der Einfuhr des betreffenden Rohzuckers zu erhebenden verminderten Abschöpfung in der nachstehend angegebenen Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Finnland und Portugal wird bei der Einfuhr der in Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und zu raffinierenden Mengen Rohzucker der KN-Codes 1701 11 10 und 1701 12 10 eine auf 25,05 ECU/100 kg verminderte Abschöpfung erhoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 729/95 DER KOMMISSION**  
**vom 31. März 1995**  
**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden**  
**Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über  
den Beitritt Österreichs, Finlands und Schwedens, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund  
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden  
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage  
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und  
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen  
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-  
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser  
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall  
kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der  
Kommission vom 22. Juni 1993 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-  
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-  
desektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 3304/94<sup>(3)</sup>, kann für die  
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbe-  
trag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß  
unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1533/93 aufgeführten Faktoren berechnet  
werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung  
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich  
machen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und  
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie  
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 150/95<sup>(5)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse  
werden bei der Umrechnung der in den Drittländswäh-  
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem  
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der  
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese  
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-  
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 157/95<sup>(7)</sup>, erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß  
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser  
Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstat-  
tungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von  
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 48.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8	5. Term. 9	6. Term. 10
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	- 35,00	- 35,00	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	- 35,00	- 35,00	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	01	0	0	0	- 35,00	- 35,00	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 100	01	0	0	0	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 15 130	01	0	0	0	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 15 150	01	0	0	0	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 15 170	01	0	0	0	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 15 180	01	0	0	0	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 15 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	- 35,00	- 35,00	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	- 35,00	- 35,00
1103 11 10 400	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	- 35,00	- 35,00
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 730/95 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1995

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2296/94<sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates<sup>(5)</sup> genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(6)</sup> untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 24. 9. 1994, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1001 10 00	Hartweizen : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	  2,038 3,135  2,411 3,616 1,406 — 4,018
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Kleber des KN-Codes 1109 – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	  2,612 4,018  2,411 3,616 1,406 — 4,018
1002 00 00	Roggen : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Grobgrieß, Feingrieß und Pellets des KN-Codes 1103 oder perlformig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – gequetschten Roggenkörnern oder Flocken des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1102)	  7,324  4,394 6,592 2,427 6,933 — 7,324
1003 00 90	Gerste : – verwendet als solche – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 oder gequetschten Körnern, Flocken und perlformig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern	  6,161  4,313 3,697 2,427 6,933 — 6,161

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1004 00 00	Hafer : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 und perlförmig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – gequetschten Haferkörnern, Flocken und geschälten Körnern des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern	6,450  3,870 5,805 2,427 6,933 — 6,450
1005 90 00	Mais : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90 – – Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschten Körnern und Flocken des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – geschälten und perlförmigen Körnern des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 12 00 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 11 – – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3) – – andern (3)	6,933  4,853 5,546 4,160 6,240 2,427 6,933 2,773  6,933 6,933
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	22,010 19,596 19,596
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	28,400 28,400 28,400
1006 40 00	Bruchreis : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102 30, Grobgrieß und Feingrieß oder Pellets des KN-Codes 1103 – – Flocken des KN-Codes 1104 19 91 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 10 – – andern	6,400  6,400 3,840 6,400 —
1007 00 90	Sorghum	6,161
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	3,212 4,942
1102 10 00	Mehl von Roggen	10,034
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	2,894 4,452
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	3,212 4,942

(1) Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission (ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29) angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 731/95 DER KOMMISSION

vom 31. März 1995

### zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2296/94<sup>(3)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates

vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90<sup>(5)</sup>, festgelegt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen und über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 455/95<sup>(7)</sup>, gestatten, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(8)</sup> untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

(3) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 24. 9. 1994, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 1. 3. 1995, S. 31.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*  
 Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

		<i>(ECU/100 kg)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungs- sätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 70,28
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr anderer Waren	56,76 117,90
ex 0405 00	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	15,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	167,25 160,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 732/95 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1995

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 283/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f) und g) genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2296/94<sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(5)</sup> untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 24. 9. 1994, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

	— Erstattungssätze in ECU/100 kg —
Weißzucker :	41,14
Rohzucker :	37,84
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen vom festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) :	$41,14^{(*)} \times \frac{S^{(1)}}{100}$ oder
	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Für Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt, auch nach dem Auflösen invertiert :	
Melassen :	—
Isoglukose <sup>(2)</sup> :	41,14 <sup>(3)</sup>

(1) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

- von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,
- von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

(2) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(3) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

(4) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12) beschriebene Erzeugnis.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 733/95 DER KOMMISSION****vom 31. März 1995****zur Bestimmung des Umfangs, in dem den am 27. und 28. März 1995 für die  
Ausfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors gestellten  
Vorausfestsetzungsbescheinigungsanträgen stattgegeben wird**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 437/95 der  
Kommission vom 28. Februar 1995 mit Durchführungs-  
bestimmungen betreffend die Gewährung einer Sonderer-  
stattung bei der Ausfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen  
nach bestimmten Drittländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors zu gewäh-  
renden Erstattungen wurden mit der Verordnung (EG) Nr.  
187/95 der Kommission<sup>(2)</sup> festgesetzt.Die Verordnung (EG) Nr. 437/95 schreibt zu Kontroll-  
zwecken die Vorausfestsetzung der Erstattungen vor.Überschreitet die Gesamtmenge 40 000 Tonnen, kann die  
Kommission gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr.437/95 entscheiden, daß keine Vorausfestsetzungsbeschei-  
nigungen mehr beantragt werden dürfen und die bean-  
tragten Mengen verringert werden. Den Mengen, für  
welche Vorausfestsetzungsbescheinigungen beantragt  
wurden, kann voll stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Den am 27. und 28. März 1995 eingereichten Anträgen  
auf Erteilung von Bescheinigungen über die Vorausfest-  
setzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen  
der KN-Codes 0207 21 10 und 0207 21 90, die im  
Anhang der Verordnung (EG) Nr. 187/95 genannt und  
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 437/95 auszuführen sind,  
wird voll stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 30.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 72.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 734/95 DER KOMMISSION****vom 31. März 1995****zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 7 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 31. Mai 1994 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2296/94<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 13 Absatz 7 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 sowie Artikel 5 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 kann die Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für Grunder-

zeugnisse, die in Form bestimmter Waren ausgeführt werden, ausgesetzt werden.

Die Marktlage kann eine Anpassung der Erstattungen erforderlich machen. Um zu verhindern, daß die Vorausfestsetzung von Erstattungen für spekulative Zwecke beantragt wird, ist die Vorausfestsetzung so lange auszusetzen, bis die Anpassung in Kraft tritt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für Hartweizen, der in Form von in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 aufgeführten Waren ausgeführt wird, wird ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 24. 9. 1994, S. 9.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 735/95 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1995

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1938/94 der Kommission <sup>(4)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 30. März 1995 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	1,96	1,95	1,52
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 15	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 736/95 DER KOMMISSION**  
**vom 31. März 1995**  
**zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,  
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls  
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den  
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das  
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates  
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen  
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle <sup>(2)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1554/93 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)  
Nr. 195/95 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 700/95 <sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 195/95  
genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-  
mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission  
gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit  
geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1  
dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81  
genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende  
Beihilfe wird auf 50,703 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 109.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 72.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 737/95 DER KOMMISSION**

vom 30. März 1995

**zur Einstellung des Fangs von Schwarzem Heilbutt durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3377/94 des Rates vom 20.  
Dezember 1994 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten  
für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens  
und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende  
Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten für die Zeit bis  
zum 31. März 1995<sup>(2)</sup>, sieht für 1995 Quoten für  
Schwarzen Heilbutt vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestands, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß  
die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben  
haben die Fänge von Schwarzem Heilbutt in den Gewäs-  
sern der ICES-Bereiche I, II a, b (norwegische Gewässernördlich von 62° Nord) durch Schiffe, die die Flagge  
eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat  
registriert sind, die für 1995 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Fänge von Schwarzem Heilbutt in den  
Gewässern der ICES-Bereiche I, II a, b (norwegische  
Gewässer nördlich von 62° Nord) durch Schiffe, die die  
Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem  
Mitgliedstaat registriert sind, gilt die der Gemeinschaft für  
1995 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.Der Fang von Schwarzem Heilbutt in den Gewässern der  
ICES-Bereiche I, II a, b (norwegische Gewässer nördlich  
von 62° Nord) durch Schiffe, die die Flagge eines  
Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat regi-  
striert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das  
Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese  
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttre-  
tens dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1995

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1994, S. 122.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 738/95 DER KOMMISSION

vom 31. März 1995

zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1994/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 283/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 392/94<sup>(4)</sup>, sind die von den Zucker-, Isoglukose- und Inulinsirupherstellern als Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben für das laufende Wirtschaftsjahr zu zahlenden Einheitsbeträge vor dem 1. April festzusetzen und vor dem darauffolgenden 1. Juni zu erheben. Die Schätzung der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 führt zu einem Betrag, der mehr als 60 v. H. der in Artikel 28 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Höchstbeträge entspricht. In diesem Fall sind die Einheitsbeträge für Zucker und für Inulinsirup gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 auf 50 v. H. der betreffenden Höchstbeträge und der Einheitsbetrag der Abschlagszahlung bei Isoglukose auf 40 v. H. des Einheitsbetrags der geschätzten Grundproduktionsabgabe für Zucker festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Einheitsbeträge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 werden für das Wirtschaftsjahr 1994/95 festgesetzt:

- a) auf 0,632 ECU je 100 kg Weißzucker als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Zucker und B-Zucker,
- b) auf 11,848 ECU je 100 kg Weißzucker als Abschlagszahlung auf die B-Abgabe für B-Zucker,
- c) auf 0,506 ECU je 100 kg Trockenstoff als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Isoglukose und B-Isoglukose,
- d) auf 0,632 ECU je 100 kg Trockenstoff in Zucker-/Isoglukoseäquivalent ausgedrückt als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Inulinsirup und B-Inulinsirup,
- e) auf 11,848 ECU je 100 kg Trockenstoff in Zucker-/Isoglukoseäquivalent ausgedrückt als Abschlagszahlung auf die B-Abgabe für B-Inulinsirup.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 17.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1994, S. 7.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 739/95 DER KOMMISSION

vom 31. März 1995

### zur Eröffnung eines im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkaufs von Weinalkohol zur Verwendung im Kraftstoffsektor in Schweden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3152/94<sup>(4)</sup>, sind Durchführungsbestimmungen zu dem Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Weinalkohol aus der Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, der sich im Besitz der spanischen Interventionsstelle befindet, sollte wegen der hohen Lagerkosten durch einfache Ausschreibung verkauft werden.

Es ist ein punktueller Verkauf von Weinalkohol nach Schweden durchzuführen, wo er einer Endverwendung als Motorkraftstoff im öffentlichen Verkehrswesen zugeführt werden kann, da die Kapazität zur Erzeugung von im Kraftstoffsektor verwendbarem Alkohol in Schweden derzeit begrenzt ist.

Es ist wenig wahrscheinlich, daß diese Absatzmöglichkeit die traditionellen Alkoholmärkte stört. In diesem Fall tritt der Weinalkohol auch nicht an die Stelle von Synthesalkohol, sondern von Alkohol aus nachwachsenden Rohstoffen.

Die Einhaltung der Bestimmung und Endverwendung des Alkohols wird durch die zuständigen Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehen, durch eine internationale Überwachungsgesellschaft, die die ordnungsgemäße Durchführung der Ausschreibung überprüft, durch eine Denaturierung des Alkohols nach Anweisungen der schwedischen Behörden sowie durch eine finanzielle Sicherheit gewährleistet, die in dem Maße freigegeben

wird, wie die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung bei jeder übernommenen Alkoholpartie erbracht werden.

Im Rahmen von Ausschreibungen, die Weinalkohol betreffen, müssen die in ECU/hl ausgedrückten Angebotspreise den Änderungen Rechnung tragen, die an der agrarmonetären Regelung vorgenommen werden, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, eingeführt wurde.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 der Kommission<sup>(7)</sup> betreffend die Zeitpunkte, die für die im Sektor Wein anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse maßgebend sind, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 legt die landwirtschaftlichen Kurse fest, mit denen die im Rahmen einfacher Ausschreibungen vorgesehenen Zahlungen und Sicherheiten in Landeswährung umzurechnen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Durch die einfache Ausschreibung Nr. 173/95 EG wird eine Gesamtmenge von 50 000 hl Alkohol verkauft, die aus den Destillationen nach Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 stammt und sich im Besitz der spanischen Interventionsstelle befinden.

(2) Der zum Verkauf angebotene Alkohol muß ausschließlich als Motorkraftstoff im öffentlichen Verkehrswesen in Schweden verwendet werden.

(3) Der Alkohol muß in Schweden nach den von den schwedischen Behörden erlassenen Vorschriften denaturiert werden.

#### *Artikel 2*

Die Lagerorte und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind in Anhang I angegeben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

*Artikel 3*

(1) Der Verkauf erfolgt gemäß den Bestimmungen der Artikel 13 bis 18 sowie 30 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

(2) Abweichend von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 bezahlt der Zuschlagsempfänger den ihm im Rahmen der Ausschreibung gemäß dieser Verordnung zugeschlagenen Alkohol spätestens am 26. Juni 1995. Ab diesem Zeitpunkt trägt er auch das Risiko des Diebstahls, Verlustes oder der Vernichtung sowie die Lagerkosten für den Alkohol.

(3) Abweichend von Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 muß die Verwendung des zugeschlagenen Alkohols spätestens am 31. Dezember 1996 abgeschlossen sein.

*Artikel 4*

(1) Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung beläuft sich auf 36,23 ECU/hl Alkohol von 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die zum Verkauf angeboten wird.

(2) Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung wird auf Antrag von der betroffenen Interventionsstelle für die entnommene Menge freigegeben, wenn die Nachweise in bezug auf die Ausfuhr, die Bestimmung und die Verwendung der entnommenen Alkoholmenge zu den vorgesehenen Zwecken gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85<sup>(1)</sup> erbracht werden.

*Artikel 5*

(1) Vor der Abholung des zugeschlagenen Alkohols entnehmen die Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe und analysieren sie, um den in % vol ausgedrückten Alkoholgehalt zu überprüfen.

Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt des abzuholenden Alkohols und dem Mindestalkoholgehalt gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung, so gelten folgende Bestimmungen:

i) Die Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang II sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis;

ii) Der Zuschlagsempfänger kann

- vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren
- oder die Übernahme dieser Partei ablehnen.

In diesem Fall setzt er noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang III davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger im Fall der Ablehnung der Übernahme der betreffenden Partie unverzüglich von allen parteiabhängigen Pflichten entbunden.

(2) Im Fall der Ablehnung der Ware durch den Zuschlagsempfänger nach Absatz 1 stellt ihm die Interventionsstelle innerhalb von höchstens acht Tagen eine andere Partie Alkohol der vorgesehenen Qualität ohne zusätzliche Kosten bereit.

(3) Tritt gegenüber dem vom Zuschlagsempfänger angekündigten Abholtermin eine von der Interventionsstelle verschuldete Verzögerung von mehr als fünf Arbeitstagen ein, so übernimmt der Mitgliedstaat die fällige Entschädigung.

*Artikel 6*

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den in der Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung angegebenen Behältnissen befindet und im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibung zur Verfügung gestellt wird, von der betreffenden Interventionsstelle im Einvernehmen mit der Kommission insbesondere aus logistischen Gründen ersetzt oder mit anderen, dieser Interventionsstelle geliefertem Alkohol vermischt werden, bis der betreffende Übernahmeschein ausgestellt ist.

*Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.



## ANHANG I

## EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 173/95 EG

## I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tarancón	C-3	23 210	39	Neutraler Alkohol
	Tarancón	D-3	26 790	39	Neutraler Alkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

## II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, ausschließlich als Motorkraftstoff im öffentlichen Verkehrswesen in Schweden verwendet zu werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erstellt und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

## III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.  
Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
  - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, gesendet
  - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, Bruxelles/Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 173/95 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 20. 4. 1995 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
  - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 173/95 EG;
  - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit für die jeweilige Angebotsmenge beizufügen:
  - SENPA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. : 347 65 00, Telex : 23427 SENPA, Telefax : 521 98 32).
 Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

## IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger weist innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 36,23 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

*ANHANG II*

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten :

GD VI/E/2 (z. H. Herrn Chiappone/Herrn Van der Stappen)

- Fernschreiber: 22037 AGREC B,  
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Telefax : (32-2) 295 92 52.

*ANHANG III*

**Mitteilung über Ablehnung/Annahme von Partien im Rahmen der einfachen Ausschreibung für die Ausfuhr von Weinalkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 739/95**

- Name des Zuschlagsempfängers :
- Zeitpunkt des Zuschlags :
- Zeitpunkt der Ablehnung/Annahme der Partie durch den Zuschlagsempfänger :

Partie Nr.	Menge (in hl)	Lagerort	Begründung der Ablehnung/Annahme

## VERORDNUNG (EG) Nr. 740/95 DER KOMMISSION

vom 31. März 1995

### zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 283/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann beschlossen werden, für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) genannten Erzeugnisse und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Sirupe, die sich in einer Situation im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages befinden und die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91 der Kommission<sup>(4)</sup>, wurden der Rahmen für die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung und die chemischen Erzeugnisse festgelegt, deren Herstellung die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die zu dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse erlaubt. Die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 sehen vor, daß die für Rohzucker, Saccharosesirup und Isoglukose in unverändertem Zustand gültige Erstattung bei der Erzeugung unter für diese Grunderzeugnisse eigenen Bedingungen von der Erstattung abgeleitet wird, die für Weißzucker gilt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission vom 24. Juli 1978 über Durchführungsbestimmungen für

die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung festgelegt. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 wird die Erstattung bei der Erzeugung von Weißzucker vierteljährlich für die am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April beginnenden Zeiträume festgesetzt. Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen führt zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung, wie in Artikel 1 für den dort angeführten Zeitraum angegeben.

Infolge der Definitionsänderung des in Artikel 1 Absatz 2 unter den Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Weiß- und Rohzuckers fallen Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Definitionen, sondern unter „andere Zucker“. Im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 haben sie jedoch Anrecht auf die Erstattung bei der Erzeugung. Es ist daher notwendig, zur Ermittlung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Erstattung bei der Erzeugung eine Berechnungsmethode mit Bezug auf den Saccharosegehalt vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 genannte Erstattung bei der Erzeugung für Weißzucker wird je 100 kg netto für das Trimester zwischen dem 1. April und 30. Juni 1995 auf 32,240 ECU festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 25. 7. 1978, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 741/95 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1995

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 553/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der  
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem  
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-  
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrpreise sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 14. 3. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 20	052	63,0
	204	89,4
	212	95,9
	624	171,7
	999	105,0
0707 00 15	052	100,7
	053	166,9
	066	96,0
	068	73,4
	204	51,1
	624	207,3
	999	115,9
0709 90 75	052	129,7
	204	77,5
	624	196,3
	999	134,5

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 742/95 DER KOMMISSION**  
**vom 31. März 1995**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den  
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-  
dere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der  
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des  
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter  
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20  
und 1006 30 <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 674/91 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-  
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EG)  
Nr. 178/95 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 646/95 <sup>(5)</sup>, festgesetzt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind  
im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 52.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 25. 3. 1995, S. 28.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen <sup>(*)</sup>		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 <sup>(2)</sup>	AKP Bangladesch <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	Drittländer (außer AKP und Bangladesch) <sup>(5)</sup>
1006 10 21	—	186,53	381,77
1006 10 23	—	192,35	393,40
1006 10 25	—	192,35	393,40
1006 10 27	295,05	192,35	393,40
1006 10 92	—	186,53	381,77
1006 10 94	—	192,35	393,40
1006 10 96	—	192,35	393,40
1006 10 98	295,05	192,35	393,40
1006 20 11	—	234,25	477,22
1006 20 13	—	241,53	491,76
1006 20 15	—	241,53	491,76
1006 20 17	368,82	241,53	491,76
1006 20 92	—	234,25	477,22
1006 20 94	—	241,53	491,76
1006 20 96	—	241,53	491,76
1006 20 98	368,82	241,53	491,76
1006 30 21	—	288,60	606,00
1006 30 23	—	337,89	704,49
1006 30 25	—	337,89	704,49
1006 30 27	528,37	337,89	704,49
1006 30 42	—	288,60	606,00
1006 30 44	—	337,89	704,49
1006 30 46	—	337,89	704,49
1006 30 48	528,37	337,89	704,49
1006 30 61	—	307,78	645,39
1006 30 63	—	362,70	755,22
1006 30 65	—	362,70	755,22
1006 30 67	566,42	362,70	755,22
1006 30 92	—	307,78	645,39
1006 30 94	—	362,70	755,22
1006 30 96	—	362,70	755,22
1006 30 98	566,42	362,70	755,22
1006 40 00	—	67,48	142,21

(<sup>1</sup>) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(<sup>3</sup>) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(<sup>4</sup>) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(<sup>5</sup>) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

(<sup>6</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 743/95 DER KOMMISSION****vom 31. März 1995****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 283/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 706/95 <sup>(6)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94  
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang  
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 30. März 1995 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 93.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag <sup>(1)</sup>
1701 11 10	37,51 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	37,51 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	37,51 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	37,51 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	48,78
1701 99 10	48,78
1701 99 90	48,78 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 744/95 DER KOMMISSION**

vom 31. März 1995

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über  
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-  
sondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EG) Nr. 502/95 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 30. März 1995 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 502/95  
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-  
preise und Notierungen, von denen die Kommission  
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig  
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen  
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 7. 3. 1995, S. 15.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (°)
0709 90 60	115,17 (°) (°)
0712 90 19	115,17 (°) (°)
1001 10 00	57,96 (°) (°) (11)
1001 90 91	108,63
1001 90 99	108,63 (°) (11)
1002 00 00	140,53 (°)
1003 00 10	111,92
1003 00 90	111,92 (°)
1004 00 00	121,69
1005 10 90	115,17 (°) (°)
1005 90 00	115,17 (°) (°)
1007 00 90	116,44 (°)
1008 10 00	56,96 (°)
1008 20 00	65,55 (°) (°)
1008 30 00	0 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	0
1101 00 11	197,76 (°)
1101 00 15	197,76 (°)
1101 00 90	197,76 (°)
1102 10 00	242,42
1103 11 10	131,41
1103 11 90	224,97
1107 10 11	206,50
1107 10 19	157,62
1107 10 91	212,36 (10)
1107 10 99	161,99 (°)
1107 20 00	186,62 (10)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 2,186 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaart, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 6,569 ECU/t verringert.

(11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 745/95 DER KOMMISSION**  
**vom 31. März 1995**  
**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über  
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbes-  
ondere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den  
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-  
dere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch  
die Verordnung (EG) Nr. 705/95 der Kommission<sup>(5)</sup> fest-  
gesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-  
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um  
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.  
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(7)</sup>, die zur Zeit  
geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu  
dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der  
Kommission<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 438/95<sup>(9)</sup>, unterliegen und im Anhang der Verord-  
nung (EG) Nr. 705/95 festgesetzt sind, zu erhebenden  
Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-  
dert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 89.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 32.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1995 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (*)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
1102 20 10	207,20	214,49
1102 20 90	117,41	121,05
1103 13 10	207,20	214,49
1103 13 90	117,41	121,05
1103 21 00	194,60	201,89
1103 29 40	207,20	214,49
1104 19 10	194,60	201,89
1104 19 50	207,20	214,49
1104 23 10	184,18	187,82
1104 23 30	184,18	187,82
1104 23 90	117,41	121,05
1104 23 99	117,41	121,05
1104 29 11	143,79	147,43
1104 29 31	172,98	176,62
1104 29 51	110,27	113,91
1104 29 81	110,27	113,91
1104 30 10	81,08	88,37
1104 30 90	86,33	93,62
1106 20 90	181,70 (?)	210,14
1108 11 00	237,84	262,65
1108 12 00	185,33	210,14
1108 13 00	185,33	210,14
1108 14 00	92,66	210,14
1108 19 90	92,66 (?)	210,14
1109 00 00	432,44	651,41
1702 30 51	241,73	358,52
1702 30 59	185,33	265,62
1702 30 91	241,73	358,52
1702 30 99	185,33	265,62
1702 40 90	185,33	265,62
1702 90 50	185,33	265,62
1702 90 75	253,24	370,03
1702 90 79	176,12	256,41
2106 90 55	185,33	265,62
2303 10 11	230,22	449,19

(?) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben:

- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
- Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
- Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
- Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.

(\*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. März 1995

über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten mit Ursprung in der Türkei

(95/92/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates  
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder  
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

## A. VERFAHREN

- (1) Im November 1992 veröffentlichte die Kom-  
mission im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften*<sup>(3)</sup> eine Bekanntmachung über die Einlei-  
tung eines Antidumpingverfahrens betreffend die  
Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten  
(nachstehend „CTV“ genannt) mit Herkunft aus  
oder Ursprung in Malaysia, der Volksrepublik  
China, der Republik Korea, Singapur, Thailand und

der Türkei in die Gemeinschaft und leitete eine  
Untersuchung ein.Das Verfahren wurde aufgrund eines Antrags der  
„Society for Coherent Anti-dumping Norms“  
(SCAN) im Namen von Herstellern eingeleitet, auf  
die insgesamt angeblich ein größerer Teil der  
Gemeinschaftsproduktion der fraglichen Fernseher  
entfiel.Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von  
Dumping bei dieser Ware mit Ursprung in oder  
Herkunft aus den vorgenannten Ländern sowie für  
eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung ;  
diese Beweise wurden als ausreichend angesehen,  
um die Einleitung eines Verfahrens gegenüber  
diesen Ländern zu rechtfertigen.

- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekann-  
termaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und  
Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer sowie  
den Antragsteller und gab den direkt betroffenen  
Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich  
darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (3) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum  
vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992.
- (4) Mehrere Parteien, darunter auch die türkischen  
Behörden, nahmen schriftlich Stellung und wurden  
auf ihren Antrag hin angehört.
- (5) Die Kommission holte alle für die vorläufige  
Dumping- und Schadensermittlung für notwendig  
erachtete Informationen ein und prüfte sie nach.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 307 vom 25. 11. 1992, S. 4.

#### B. VORLÄUFIGE FESTSTELLUNGEN ZUR TÜRKEI

- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2376/94<sup>(1)</sup> führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von CTV mit Ursprung in allen vorgenannten Ländern mit Ausnahme der Türkei ein. Zu diesem Zeitpunkt der Untersuchung wurde der vorläufige Schluß gezogen, daß es nicht genügend Beweise gab, um die Einführung vorläufiger Maßnahmen gegenüber der Türkei zu rechtfertigen. Diese Schlußfolgerung wurde unter den Randnummern 31, 93, 98, 99 und 139 der vorgenannten Verordnung begründet.

#### C. WEITERES VERFAHREN

- (7) Es wurden keine neuen Beweise oder Argumente vorgebracht, die eine Änderung des Standpunktes der Kommission nach Einführung der vorläufigen Maßnahmen rechtfertigen könnten.

#### D. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS GEGENÜBER DER TÜRKEI

- (8) Nach Auffassung der Kommission ist es daher gerechtfertigt, das Verfahren betreffend die Einfuhren von CTV mit Ursprung in der Türkei einzustellen.

- (9) Die Antragsteller und die übrigen betroffenen interessierten Parteien wurden von der Absicht der Kommission unterrichtet, das Verfahren betreffend die Einfuhren von CTV mit Ursprung in der Türkei einzustellen, und erhoben keine Einwände.
- (10) Auch der Beratende Ausschuß erhob keine Einwände gegen die Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von CTV mit Ursprung in der Türkei —

BESCHLIESST :

#### *Einziger Artikel*

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten der KN-Codes ex 8528 10 52, 8528 10 54, 8528 10 56, 8528 10 58, ex 8528 10 62, 8528 10 66, 8528 10 72 und 8528 10 76 mit Ursprung in der Türkei wird eingestellt.

Brüssel, den 20. März 1995

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 1. 10. 1994, S. 50.



## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. März 1995

**zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten in Drittländern**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/93/EG)

Die KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihre Einfuhr aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/737/EG<sup>(4)</sup>, ist die Liste der Embryo-Entnahmeeinheiten festgelegt

worden, die in Drittländern zur Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Die zuständigen Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika haben Änderungen in ihrer Einheitenliste vorgeschlagen.

Es gilt, die Liste der zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten hinsichtlich der Vereinigten Staaten zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

In Teil 3 des Anhangs der Entscheidung 92/452/EWG werden die nachstehenden Embryo-Entnahmeeinheiten hinzugefügt:

„94OH077 E7	Select Embryos Inc. 11555 US 42 Plain City, Ohio	Dr. Ronald F. Rohde
94MN076 E608	Trans Ova Genetics RR1, Box 144A Sioux Centre, Iowa	Dr. Doug K. Lain
94WI078 E845	Dairyland Veterinary Service SC 310 Main Street Casco, Wisconsin	Dr. Michael Staudinger“

### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 10. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1994, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 250 vom 29. 8. 1992, S. 40.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 294 vom 15. 11. 1994, S. 37.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 24. März 1995

**über das Verzeichnis der zur Einfuhr von Schweinesperma in die Gemeinschaft  
zugelassenen Besamungsstationen in bestimmten Drittländern**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/94/EG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom  
26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen  
Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handels-  
verkehr mit Samen von Schweinen und an dessen  
Einfuhr<sup>(1)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt  
Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf  
Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 93/160/EWG der Kommission<sup>(2)</sup>,  
geändert durch die Entscheidung 94/453/EG<sup>(3)</sup>, enthält  
ein Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitglied-  
staaten die Einfuhr von Schweinesperma zulassen.Die Schweiz ist in diesem Verzeichnis aufgeführt, und die  
zuständigen Veterinärbehörden dieses Drittlands haben  
eine Liste der Besamungsstationen vorgelegt, die zur  
Ausfuhr von Schweinesperma in die Gemeinschaft  
amtlich zugelassen sind.Da die Kommission überzeugt ist, daß die von dem in  
dieser Entscheidung genannten Drittland zugelassene  
Besamungsstation den Anforderungen der Richtlinie  
90/429/EWG genügt, kann diese Station in ein  
Verzeichnis der für die Einfuhr von Schweinesperma in  
die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen  
aufgenommen werden.Um neuesten Erkenntnissen Rechnung zu tragen, wird  
diese Entscheidung regelmäßig überprüft und erforderli-  
chenfalls geändert.Zur Überprüfung der einheitlichen Anwendung der  
Richtlinie 90/429/EWG und insbesondere der tierärzt-  
lichen Überwachung der Spermaerzeugung, der Befug-  
nisse der Veterinärdienststellen und der Überwachung der  
Besamungsstationen wird die Gemeinschaft außerdem  
Inspektionen an Ort und Stelle vornehmen lassen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :***Artikel 1*Die im Anhang aufgeführte Besamungsstation wird  
hiermit zur Einfuhr von Schweinesperma in die Gemein-  
schaft zugelassen.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 62.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 19. 3. 1993, S. 27.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 22. 7. 1994, S. 11.

*ANHANG**Teil 1*

SCHWEIZ : Suissem  
Schweiz. Schweinesperma AG  
Schaubern  
6213 Knutwil  
Registriernummer : CH-AI-3S

---